

6 Arbeitslosenversicherung

Studienumfang

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung gewährt einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung während der Arbeitslosigkeit. Am Ende des Kapitels können Sie denjenigen Personenkreis benennen, der als Mitglied in der ALV pflichtversichert ist, kennen die Leistungen, insbesondere den Unterschied zwischen Arbeitslosengeld I und II und wissen, wie das ALG steuerlich zu behandeln ist.

6.1 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

6.1.1 Träger und Mitgliedschaft

Die **gesetzliche Arbeitslosenversicherung** ist neben der Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung ein weiterer **Teil der gesetzlichen Sozialversicherung**. Sie gewährt nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung einen **Rechtsanspruch auf Unterstützung während der Arbeitslosigkeit**. Sie ist eine **Pflichtversicherung**. Für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung gibt es weder eine Weiter- noch eine Höherversicherung.

Neben der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bieten Versicherer seit einigen Jahren auch private Arbeitslosenversicherungen an.

Träger

Versicherungsträger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist die **Bundesagentur für Arbeit** in Nürnberg. Gemeinsam mit ihren **Regionaldirektionen** und **Agenturen für Arbeit** ist sie **verantwortlich für die Zahlung** von

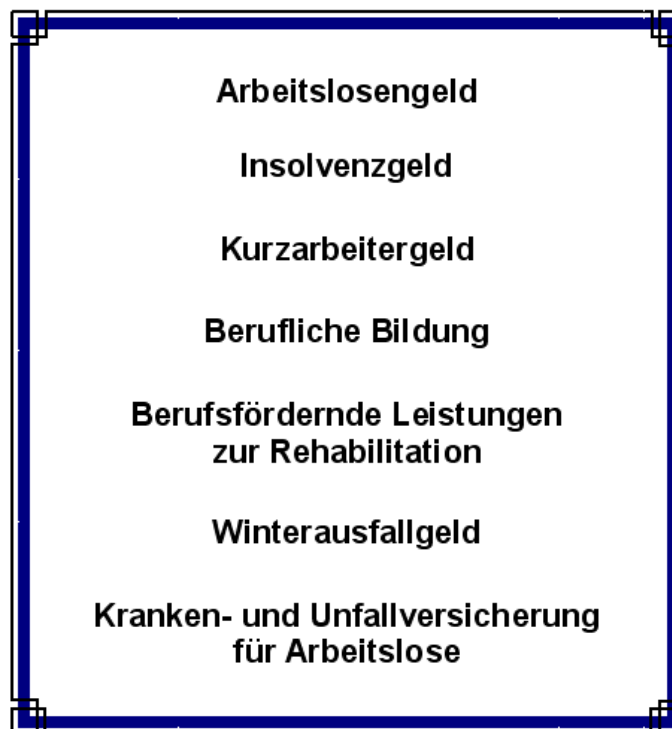


Abb. 23: Leistungen der BfA

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (SK) Versicherungsprodukte für Private Haushalte

Mitgliedschaft

Versicherte Personen

Versicherungspflichtig sind **alle gegen Entgelt** (ausgenommen: Geringfügig Beschäftigte) oder zur **Berufsausbildung gewerblich beschäftigten Arbeiter und Angestellten**, aber auch Wehr- und Zivildienstleistende sofern sie einer **wöchentlichen Arbeit von 19 oder mehr Stunden** nachgehen.

Beiträge

Die **Beiträge** der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (2008: 3,3 % des Bruttoeinkommens) werden je zur **Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber** getragen und mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen abgeführt. Die **Beitragspflicht beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis** bzw. mit dem **Eintritt der Versicherungsfreiheit**. **Versicherungsfrei** sind Personen nach §§ 27, 28 SGB III.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** für 2008 liegt in den alten Bundesländern bei 5.300 € und in den neuen Bundesländern bei 4.500 €. **Übersteigt** das monatliche Bruttoeinkommen diese Grenze, erhöht sich der abzuführende Betrag nicht mehr.

Wiederholung

- 1.) Können sich selbstständig Tätige freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern?

6.1.2 Leistungsarten, Leistungshöhe, Leistungsdauer

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld wird in **Arbeitslosengeld I (ALG I)** und **Arbeitslosengeld II (ALG II)** unterteilt. Während das Arbeitslosengeld I aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des ALG II über die eingenommen Steuern.

Anspruchsberechtigte

Einen **Anspruch auf Arbeitslosengeld I** hat, wer **innerhalb der letzten zwei Jahre an mindestens 360 Kalendertagen** in einer der **Beitragspflicht begründeten Beschäftigung** gestanden hat (§ 124 SGB III) **und wer**

- arbeitslos ist,
- die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
- bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet ist (§ 117 SGB III).

Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** kann von allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren erhoben werden. Der Anspruch gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen. Das Arbeitslosengeld II wird gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld I endet.

Personen, die Altersrente beziehen oder länger als sechs Monate stationär untergebracht waren sowie Auszubildende, Schüler und Studenten haben **keinen Anspruch** auf ALG II.

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (SK) Versicherungsprodukte für Private Haushalte

Leistungshöhe

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes I** richtet sich nach dem innerhalb des **letzten Jahres erzielten Arbeitsentgelt** aus **versicherungspflichtiger Beschäftigung**. Keine Auswirkungen mehr haben andere Versicherungspflichtzeiten, wie z.B. Krankengeld. Das ALG I wird für die Kalendertage berechnet, wobei pro Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Dadurch bleibt das monatlich zu zahlende Arbeitslosengeldes immer gleich.

Die **Höhe des ALG II** richtet sich nach der **Bedürftigkeit** des Antragsstellers. Die **Regelleistung** von **347 €** dient der **Sicherung des Lebensunterhalts**. Hierin nicht eingeschlossen sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, welche gesondert erstattet werden. Über **prozentuale Zuschläge** zur Regelleistung werden Mehraufwände für Schwangere, Behinderte und für kostenaufwändige Ernährung abgegolten. Eigenes Vermögen wird angerechnet, wenn es die Freibeträge übersteigt.

Bei ihren Eltern wohnende arbeitslose Volljährige, die noch nicht 25 Jahre alt sind, erhalten nur noch 80 % also 278 € ALG II. Der Um- und Auszug aus dem elterlichen Haushalt wird nur auf Antrag gewährt und bedarf einer Genehmigung.

Leistungsdauer

Seit dem 1.1.2008 gilt eine längere Bezugsdauer für ALG I sofern die Personen die die Voraussetzungen der neuen Regelung erfüllen.

nach Versicherungs- pflichtverhältnis von mind. ... Monaten	nach Vollendung des Lebensjahres	Bezugsdauer in Monaten
12	-	6
16	-	8
20	-	10
24	-	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Tab. 6: Bezugsdauer ALG I

Arbeitslosengeld II wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, dauerhaft erfüllt sind. Leistungen werden für zunächst sechs Monate bewilligt. Für eine Verlängerung bedarf es der Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen jede zumutbare Arbeit annehmen, sonst wird die Leistung eingestellt.

Insolvenzgeld

Stellt der Arbeitgeber die **Lohnzahlungen aufgrund einer Insolvenz ein**, dann kann durch die BfA dem Arbeitnehmer auf Antrag Insolvenzgeld zahlen. Der Antrag muss innerhalb von **zwei Monaten** nach dem **Eintritt der Insolvenz gestellt** werden.

Voraussetzungen für die **Zahlung** von Insolvenzgeld sind:

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (SK) Versicherungsprodukte für Private Haushalte

Insolvenzverfahren muss eröffnet sein oder
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde wegen Mangels abgewiesen

aber auch, wenn

- Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde oder
- Antrag auf Insolvenzeröffnungsverfahren nicht gestellt wurde oder
- Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Der **Arbeitnehmer kann** für die **letzten drei Monate vor Eintritt** der Insolvenz bereits **Insolvenzgeld** erhalten. Übernommen werden durch die BfA ebenfalls die **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Gezahlt wird das Insolvenzgeld in **Höhe** des **Nettoarbeitsentgeltes**, max. bis zu **Beitragsbemessungsgrenze**.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmer dann gezahlt, wenn aufgrund von **wirtschaftlichen Ursachen** oder aber durch ein **unabwendbares Ereignis**, im Unternehmen ein **vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall** eintritt

Grundsätzlich haben **Arbeitnehmer** einen **Anspruch** auf Kurzarbeitergeld, wenn ein **erheblicher Arbeitsausfall verbunden** mit einem **Entgeltausfall** vorliegt, die **persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt** sind und der **Arbeitsausfall angezeigt** wurde.

Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Alle anderen Arbeitnehmer 60 %.

Wiederholung

- 2.) Wonach richtet sich die Höhe des ALG I?
- 3.) Wann zahlt die BfA Insolvenzgeld?

6.2 Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Berechtigter Personenkreis

Bestimmten Personengruppen haben die Möglichkeit sich auf Antrag, freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterzuversichern. Im Einzelnen sind das:

- Selbstständig Tätige mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden (Versicherungszeitraum befristet bis 31.12.2010),
- Personen, die ihre Angehörigen wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen,
- Auslandsbeschäftigte, die außerhalb der Europäischen Union oder assoziierter Staaten beschäftigt sind (Versicherungszeitraum befristet bis 31.12.2010).

Voraussetzungen

Die oben genannten Personen können sich freiwillig versichern, wenn

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (SK) Versicherungsprodukte für Private Haushalte

- sie eine 12-monatige Vorversicherungszeit oder den Bezug von Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) in den letzten 24 Monaten nachweisen,
- sie unmittelbar vor der Tätigkeit/Beschäftigung versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind oder Ersatzleistungen nach SGB III bezogen haben.
- für sie keine andere Versicherungspflicht nach SGB III besteht.

Beitrag

Als Bemessungsgrundlage gelten 25 % der Bezugsgröße, die seit dem 1.1.2008 2.485 € (West) bzw. 2.100 € (Ost) beträgt. Daraus ergebensich ab 1.1.2008 folgende monatliche Beiträge für

- Selbstständige: 20,50 € (alte Bundesländer); 17,33€ (neue Bundesländer)
- Pflegepersonen: 8,20 € (alte Bundesländer); 6,93 €(neue Bundesländer)
- Auslandsbeschäftigte: 20,50 € (alte und neue Bundesländer).

Wiederholung

- 4.) Wer kann sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern?

6.3 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung können als sonstige Vorsorgeaufwendungen neben den Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflicht-, Risikolebens-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG).

Für alle Vorsorgeaufwendungen gilt ein Höchstbetrag von 2.400 € (Verheiratete: 4.800 €). Erhalten die Steuerpflichtigen aber Zuschüsse zur Krankenversicherung beträgt der Höchstbetrag nur 1.500 je Person.

Wiederholung

- 5.) In welcher Form können die Beiträge der ALV steuerlich geltend gemacht werden?

Alles gemerkt?

- Wer hat **Anspruch** und wer hat **keinen Anspruch** auf **ALG I**?
- In welcher **Höhe** wird das **ALG II** gezahlt?